

Satzung über die Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof III der Hansestadt Stendal (Friedhofskapellen-Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie des § 31 Abs. 1 S. 2 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Friedhofskapellenbenutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Überlassung der Kapelle.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs einschließlich der Kapelle obliegt der Hansestadt Stendal.

§ 2 Nutzung der Kapelle

- (1) Die Kapelle ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Durchführung von Trauerfeiern. Andere Veranstaltungen dürfen in der Kapelle mit Ausnahme von Führungen im Rahmen von städtischen Veranstaltungen nicht abgehalten werden.
- (2) Die Nutzung der Kapelle erfolgt durch die Bestattungsinstitute oder die jeweiligen Angehörigen (im Folgenden Nutzer genannt) auf Antrag. Der Antrag ist in der Anmeldung der Bestattung enthalten. Die Hansestadt Stendal setzt im Benehmen mit dem Antragsteller die Zeit der Trauerfeier fest.
- (3) Die Trauerrede jeder Veranstaltung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Stendal.
- (4) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Hansestadt Stendal unverzüglich durch den Antragsteller zu informieren.
- (5) Die Durchführung und Ausrichtung der Bestattungsfeierlichkeiten erfolgt durch die Nutzer. Nach Beendigung der Nutzung ist die Kapelle in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Für eine durch die Trauerfeier erforderlich gewordene Reinigung ist der Nutzer verantwortlich und hat diese unverzüglich vorzunehmen.
- (6) Mit der Überlassung der Kapelle ist der Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal und dieser Benutzungsordnung einzuhalten und ggf. gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 3 Räume, Ausstattung und Ordnungsvorschriften

- (1) Die vorhandenen Räume, Möbel und Gegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Der jeweilige Nutzer hat sich vor der Nutzung von der Unfallsicherheit der Räume, Möbel und Gegenstände zu überzeugen. Nach Gebrauch sind das Mobiliar und die Gegenstände wieder an den Ausgangsstandort zurück zu stellen.
- (2) Der Nutzer kann neben den von der Hansestadt Stendal eingebrachten Ausstattungsgegenständen eigene Ausstattungsgegenstände verwenden.
- (3) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet. Gleiches gilt für die Befestigung von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
- (4) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Kerzen o.ä. dürfen nur auf zugelassenen, standsicheren und nicht brennbaren Ständern bzw. Haltern abgebrannt werden. Auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand ist zu achten. Mitarbeiter des Nutzers sind regelmäßig zu unterweisen.
- (5) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle baurechtlichen, brandschutzrechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen oder Anordnungen sind einzuhalten.
- (6) Flur und Gang müssen während der Dauer der Veranstaltungen ungehindert passierbar sein und dürfen nicht zugestellt werden. Als Abstellraum kann der Raum für den Trauerredner genutzt werden. Eine Nutzung des Abstellraums über die Nutzungsdauer hinaus ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hansestadt Stendal zulässig.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzung der Kapelle erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Haftung der Hansestadt Stendal für Schäden, die bei der Benutzung der Kapelle entstehen, ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten beschränkt.
- (2) Die Hansestadt Stendal übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Wertsachen oder anderer Gegenstände.
- (3) Für alle über die übliche Abnutzung hinaus entstandenen Verunreinigungen, Schäden oder Verluste an Einrichtungsgegenständen und Geräten haftet der Nutzer. Schäden oder festgestellte Mängel sind der Hansestadt Stendal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Schadensersatzanspruch des Nutzers aufgrund eines ausgesprochenen Nutzungsverbots (§ 5 Abs. 2) besteht nicht.

§ 5 Einschränkung des Nutzungsrechts

- (1) Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Nutzung zu untersagen, wenn die Benutzung der Kapelle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren und im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist.

- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch die Hansestadt Stendal ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister